

Merkblatt:

Informationen zu den Anforderungen an die Zwischenlagerung von Festmistlagerung

Mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist der Vorsorgegrundsatz getroffen worden, dass wassergefährdende Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden dürfen, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit in Grund- und Oberflächenwasser nicht zu befürchten ist.

Festmist ist allgemein als wassergefährdend eingestuft (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Generell ist eine Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügeltrockenkot nur auf landwirtschaftlichen Flächen erlaubt. Die Zwischenlagerung ersetzt nicht die Verpflichtung zur Errichtung einer ortsfesten Anlage und soll lediglich als Zwischenlösung zur Überbrückung einer Übergangszeit dienen. Zudem ist die Zwischenlagerung auf maximal sechs Monate begrenzt.

Um schädlichen Bodenveränderungen und Verschmutzungen von Grund- und Oberflächenwasser zu verhindern, werden gesetzlich hohe Anforderungen an die Zwischenlagerung von Festmist gestellt.

Folgende Kriterien zur Zwischenlagerung von Festmist außerhalb von ortsfesten Anlagen sind mindestens zu beachten:

- Das Lager ist mietenförmig bei möglichst kleiner Grundfläche nicht höher als zwei Meter zu errichten
- Die Mietenoberfläche ist so zu errichten, dass sich kein Niederschlagswasser ansammeln kann
- Zudem muss die Lagerfläche mit einer Folie oder einem Vlies abgedeckt werden
- Die Lagerfläche ist so zu wählen, dass der belebte intensiv durchwurzelte Bodenbereich mind. 25 cm mächtig ist. Die darunter durchwurzelbare Bodenschicht muss mind. 50 cm betragen
- Bei stark durchlässigen Böden ist eine Unterflursicherung vorzunehmen
- Zu oberirdischen Gewässern und Gräben ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten, zu Straßen- und Vorflutgräben, welche nicht ständig Wasser führen, muss ein Mindestabstand von 20 m eingehalten werden
- Eine Lagerung direkt über oder unmittelbar neben Dränsträngen ist unzulässig
- Der Lagerplatz ist von Jahr zu Jahr zu wechseln
- Die lagerfähige Menge ist auf die Menge zu begrenzen, die bei bedarfsgerechter
 Düngung auf dieser Fläche und auf Flächen in unmittelbarer Nähe aufgebracht werden soll

Bemerkung

 Sofern ein Betrieb, die z. g. Stoffe an Dritte zur Lagerung oder Verwertung abgibt oder diese annimmt, so ist dies durch eine schriftliche vertragliche Vereinbarung mit dem Dritten sicherzustellen. Dies gilt auch für eine regelmäßige Abfuhr des Mistes eines Stallbetriebes mit z. B. Anhängern. Auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Stellen, wie beispielsweise die Untere Wasserbehörde, haben die Betriebsinhaber durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass sie Ihrer Verpflichtung nachkommen

Hinweis:

In Trinkwasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten, wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten (z. B. Karstgebiete), etc. können besondere Auflagen oder Beschränkungen für die Zwischenlagerung gegeben sein. Diese sind einzelfallbezogen bei der Unteren Wasserbehörde zu erfragen.

Bei Fragen können Sie sich gern auch per E-Mail an die Untere Wasserbehörde der Stadt Goslar wenden. Sie erreichen uns unter folgender E-Mailadresse: uwb@goslar.de. Wir setzen uns schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung.

Rechtsgrundlagen und weiterführende Informationen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), insbesondere §§ 32, 48 und 62 Wasserhaushalsgesetz
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), insbesondere §§ 13, 52 sowie Anlage 7 (Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen))
- Gem. Niedersächsischen Feldmietenverordnung vom 29.09.2022
- Düngeverordnung §12
- Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) "Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten", Stand 10.10.2019

Bemerkung: